Stadt Diepholz
Der Bürgermeister

SV/FD1/017/2026 Sitzungsvorlage
öffentlich

Beschluss über die Stellvertretung der/des Ratsvorsitzenden

Federführend: FD 1 Organisation, Personal und Finanzen		Datum: Verfasser:	15.09.2026 Nagel, Lilly
Produkt: 11100 Verwaltungssteuerung			
Datum	Gremium		
04.11.2026	Rat		

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Diepholz beschließt, zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter der/des Ratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode gemäß § 61 Absatz 1 Satz 4 NKomVG zu bestimmen. Eine Reihenfolge wird nicht festgelegt. Diese können mit der Mehrheit der Ratsmitglieder abberufen werden.

2. Der Rat der Stadt Diepholz bestimmt gemäß § 66 NKomVG

 Frau/Herrn _____
 und
 Frau/Herrn _____
 zu stellvertretenden Ratsvorsitzenden.

Sachverhalt:

Gemäß § 61 Absatz 1 Satz 4 NKomVG beschließt der Rat über die Stellvertretung der/des Ratsvorsitzenden.

Die Beschlussfassung gliedert sich in zwei Schritte.

1. Zunächst ist ein Beschluss zur abstrakten Regelung des Vertretungssystems erforderlich, d.h. der Rat muss mindestens die Anzahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter, möglichst eine Stellvertretungsreihenfolge sowie das Verfahren zur Bestellung und zur Abberufung bestimmen.
 Sollte eine Rangfolge mehrerer Stellvertreter entsprechend dem Beschlussvorschlag nicht geregelt werden, so wird die/der Vorsitzende selbst im Vertretungsfall seinen Stellvertreter bestimmen dürfen. Hat er das nicht getan, so wird im Zweifel die Stellvertretung in der Reihenfolge des Alters der Stellvertreter wahrgenommen werden müssen.
 Der freien Regelung durch die Stellvertretung bleibt es überlassen, wie viele Stellvertreter es geben soll und ob die Funktion der Stellvertretung der/des Vorsitzenden mit einem anderen Amt verbunden sein soll (z.B. stellvertretende Bürgermeister oder Fraktionsvorsitzende).
 Ebenso frei regelbar ist die Frage, ob die Stellvertretung der/des Vorsitzenden durch die Vertretung im Wege der Abwahl oder Abberufung oder durch die entsendende Fraktion oder Gruppe im Wege der Ersetzung beendet werden kann.

2. Im zweiten Schritt muss dann abhängig vom gewählten Verfahren die konkret-personelle Bestimmung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgen.

Finanzierung:
./.

Anlagen:
./.

gez. Marré
Bürgermeister